

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.46 vom 28. Juni 2021

BS Appellationsgericht, 2021-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.46

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.46 du 28 juin 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.46 del 28 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Endentscheid der ersten Instanz. Der Streitwert vor der Schlichtungsbehörde betrug gemäss dem zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren CHF 1'700.■, womit Beschwerde erhoben werden kann (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 308 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden.

Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

2.1 Die Schlichtungsbehörde begründete ihren Entscheid vom 28. Juni 2021 eingehend: Sie legte zunächst dar, dass die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Nettolohn von je CHF 296.■ für die Monate Februar und März 2021 habe (Entscheid der Schlichtungsbehörde, E. 2). Sodann verneinte sie einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter fristloser Kündigung (E. 3), bejahte aber einen Anspruch auf Verzugszins von 5 % seit 1. April 2021 (E.4).

2.2 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die Beschwerdeführerin bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/ Basel/Genf 2016, Art. 321 N 15).

Im Weiteren muss die Beschwerdeführerin darlegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 321 N 15). Sie hat somit zu erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid im angefochtenen Punkt unrichtig sein soll; es wird vorausgesetzt, dass sie sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1). Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an diese Substantiierungs- und Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss ausführen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BEZ.201.73 vom 24.

Januar 2014 E. 2).

2.3 Im vorliegenden Fall führt die Arbeitnehmerin in ihrer Beschwerde lediglich Folgendes aus: «Die Kündigung war fristlos, Brief beiliegend. Die Frage betreffend viel zu hoher AHV Abzüge wurde nicht beantwortet, Kopien beiliegend, wann erfolgt die Zahlung der offenen Rechnung». In diesen knappen Ausführungen ist kein konkreter Antrag enthalten. Die Arbeitnehmerin legt nicht dar, inwiefern der Entscheid der Schlichtungsbehörde, mit welcher ihr CHF 592.■ nebst Verzugszins zugesprochen wurden, abgeändert werden soll. Bereits mangels eines genügenden Antrags kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Darüber hinaus fehlt es auch einer genügenden Begründung der Beschwerde: Die Arbeitnehmerin gibt zwar an, dass sie von einer fristlosen Kündigung ausgeht, und verweist dabei auf den beiliegenden Brief. Damit kommt sie ihrer Begründungspflicht aber nicht nach: Die Schlichtungsbehörde legte in ihrem Entscheid (E. 2.2) dar, aus welchen Gründen sie das Schreiben der Arbeitgeberin vom 3. Februar 2021 als Freistellung und nicht als fristlose Kündigung erachtete. Indem die Arbeitnehmerin in ihrer Beschwerde einfach eine fristlose Kündigung behauptet und auf den «Brief beiliegend» verweist, sagt sie nicht, weshalb ■ aus welchen Gründen ■ sie den Entscheid für fehlerhaft hält. Damit kommt sie ihrer Begründungspflicht nicht nach, weshalb auch aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

Entsprechend dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gilt die Arbeitnehmerin als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.■ werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 144 lit. c ZPO). Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (AGE ZB.2018.11 vom 27. September 2018 E. 10). Aufgrund des Verzichts auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bei der Arbeitgeberin ist dieser im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.